

Covid-19-Regelungen an der PH Tirol für das Sommersemester 2022

Erlass des Rektorates - gültig ab 19. 04. 2022

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat für Hochschulen und Universitäten einen [5-Punkte-Plan](#) für die Rückkehr zur Normalität an Universitäten und Hochschulen veröffentlicht.

Demzufolge soll das Sommersemester 2022 wieder ganz im Zeichen von Präsenz stehen.

Es soll also wieder zum üblichen Hochschulalltag gehören, dass vor Ort in den Hörsälen, Seminarräumen, Labors und Büros studiert, gelehrt, geforscht und gearbeitet werden kann. Die Voraussetzungen dafür sind aus aktueller epidemiologischer Sicht grundsätzlich gegeben.

Trotz der Lockerungen verbleibt die PH Tirol im System der Ampelfarbe ORANGE.

Eine allfällige Lockerung wird mit Anfang **Mai** angedacht.

Gem. § 2 Abs. 2 des [2. COVID-19-Hochschulgesetzes](#) erlässt das Rektorat der PH Tirol folgende Maßnahmen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule durch Hochschulangehörige gemäß § 15 Abs. 3 Z 21 HG für den Campus der PH Tirol (außerhalb der Praxisschulen):

I) GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

- Alle Personen, die die PH Tirol (außer Praxisschulen) betreten (Mitarbeitende, Studierende, Gäste), müssen über die digitale Anwendung „Der Grüne Pass“ einen **3G-Nachweis** (geimpft, getestet oder genesen) erbringen. In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform.
- Bis voraussichtlich **01.05.2022** gilt im gesamten Hochschulgebäude (außerhalb der Praxisschulen) eine **FFP2-Maskenpflicht**.
Ausnahmeregelungen finden Sie im Punkt IV (geändertes Hausrecht).
- Studierende der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind verpflichtet, beim Betreten des Hochschulgebäudes einen gültigen 3G-Nachweis mitzuführen.
- **Bei Lehrveranstaltungsbeginn haben die Studierenden den Lehrveranstaltungsleitungen den 3G-Nachweis vorzulegen.** Wer keinen gültigen 3G-Nachweis erbringen kann, muss umgehend das Hochschulgebäude verlassen. Dies gilt als unentschuldigtes Fernbleiben von der Lehrveranstaltung. Die Verantwortung über die Richtigkeit des vorgelegten Nachweises liegt bei den Studierenden.
- **Anwesenheitslisten** sind von der Lehrveranstaltungsleitung in- Aus-, Fort- und Weiterbildung verbindlich zu führen.
- Der **3G-Nachweis** wird **stichprobenartig** bei Mitarbeitenden und Studierenden durch interne oder externe Personen genau **überprüft**. Dabei ist die Verwendung der App GreenCheck gestattet.
- Personen, die einen **gefälschten Nachweis** erbringen, werden ausnahmslos bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht. Bei Nachweis des Betruges können dienstrechtliche bzw. studienrechtliche Konsequenzen folgen.

- Die strengen Hygiene- und Sicherheitsvorkehrungen bleiben weiterhin aufrecht (siehe [Hygienehandbuch des BMBWF](#), Mai 2020). Als Mindestabstand ist hier ein **1-Meter-Abstand** festgelegt. Dieser ist bei allen Zusammenkünften in- und außerhalb von Lehrveranstaltungsräumen einzuhalten. Ein erweiterter Sicherheitsabstand von 2 Metern gilt für Vortagende, die beim Sprechen von der FFP2-Maskenpflicht befreit sind. Dies gilt auch für Studierende, wenn sie Redebeiträge in einer Lehrveranstaltung haben. Regelungen bezüglich Abstands- und Maskenpflicht in Bewegung und Sport bzw. Singen finden sich unter II)
- Für **Schüler:innen und Lehrer:innen der Praxisschulen** (Praxisvolksschule, Praxismittelschule) gelten die [aktuellen Erlässe des BMBWF](#) samt Grundsatzterlass „[Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22](#)“.
- Folgende Meldeformulare bleiben aufrecht:
 - [Coronavirusverdacht-Meldeformular](#) (für Mitarbeitende und Studierende)
 - [Kontaktdatenerfassung](#) (für Studierende in den Lehrveranstaltungsräumen; für externe Gäste beim Betreten des Campus der PH Tirol)

II) LEHRVERANSTALTUNGEN und PRÜFUNGEN

Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden gem. Eintrag in PH Online statt.

Aufgrund der FFP2-Maskenpflicht bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind möglichst Maskenpausen einzuplanen.

Besondere Regelungen für

- **Singen sowie Bewegung und Sport:**
In Bewegung und Sport bzw. im Bereich Singen entfällt die FFP2-Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 2 Metern gewährleistet werden kann.
Kontaktsporarten sind nur mit FFP2-Maske zulässig.
Im Freien entfällt die FFP2-Maskenpflicht grundsätzlich.
- Regelung für die **Sekundarstufe/Allgemeinbildung** für jene Unterrichtsfächer, in denen die PH Tirol die Studienleitung hat (BOLK, E/H, Werken):
Hier gelten die Regelungen der PH Tirol.

III) MITARBEITER:INNEN:

Unter Einhaltung der strengen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen findet das Arbeiten wieder grundsätzlich am vorgesehenen Arbeitsplatz statt.

IV) GEÄNDERTES HAUSRECHT:

Der Campus der PH Tirol ist im **Sommersemester 2022** unter folgenden Bedingungen geöffnet (**Regelung bis voraussichtlich 1.5.2022**):

Hochschulampelfarbe	Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr (2G-2,5G-3G)	FFP2-Maske
 <p>AMPELFARBE ORANGE</p>	<p>Studierende:</p> <p>3G-Nachweis mittels „Grünem Pass“ In Ausnahmefällen gelten auch behördliche Nachweise in Papierform.</p> <p>Gültigkeitsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antigentest: 24 h • PCR-Test: 72h 	<p>Studierende:</p> <p>FFP2-Maskenpflicht im gesamten Hochschulgebäude (auch am Sitzplatz in den Lehrveranstaltungsräumen) Maskenpausen sind möglichst einzuplanen.</p> <p>Ausnahme für Lehrveranstaltungsräume: Jene Personen, die einen gültigen Antigentest (oder PCR-Test) vorweisen, müssen keine FFP2-Maske tragen.</p> <p>Mensenbereich (Tische im EG): Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht während der Konsumation. Abstand halten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Personen bei großen Tischen • 1 Person bei kleinen Tischen
 <p>AMPELFARBE ORANGE</p>	<p>Mitarbeitende:</p> <p>3G-Nachweis am Arbeitsplatz</p> <p>Gültigkeitsdauer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antigentest: 24 h • PCR-Test: 72h <p>Empfehlung: Sämtliche Meetings sind in virtueller Form abzuhalten.</p> <p>(FFP2-Maskenpflicht bei Präsenzmeetings)</p>	<p>Mitarbeitende:</p> <p>FFP2-Maskenpflicht im gesamten Hochschulgebäude. Maskenpausen sind möglichst einzuplanen.</p> <p>Ausnahmen: keine FFP2-Maskenpflicht für Vortragende in Lehrveranstaltungsräumen, wenn erhöhter Mindestabstand von 2 m; keine Maskenpflicht in Büros mit Plexiglaswände/Trennwände oder bei festen Teams in Büros (feste Teams: dieselben Personen arbeiten an einem Tag am Arbeitsplatz)</p> <p>Hinweis für Büros mit variablen Arbeitsplätzen: Wenn alle Personen im Büro einen Antigentest vorweisen, entfällt die FFP2-Maskenpflicht</p> <p>Mensenbereich: Regelung wie bei Studierenden</p>
 <p>AMPELFARBE ORANGE</p>	<p>Externe Personen:</p> <p>3G-Nachweis</p> <p>Registrierungspflicht am Haupteingang (analog oder digital)</p>	<p>Externe Personen:</p> <p>FFP2-Maskenpflicht im gesamten Hochschulgebäude</p> <p>Mensenbereich: Regelung wie bei Studierenden</p>

Die PH Tirol übernimmt folgende Regelungen des § 2 **COVID-19-Basisnahmenverordnung** (vom 5.3.2022):

§ 2. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

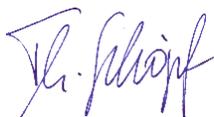
(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt ein:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
 - a) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
 - b) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;
2. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
3. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
7. Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, (Corona-Testpass) oder ein Nachweis, der die Anforderungen des § 5 Abs. 1a C-SchVO 2021/22 erfüllt, sofern es sich um Personen im schulpflichtigen Alter handelt, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Sofern die Testintervalle gemäß § 5 Abs. 1a C-SchVO 202

(Hinweis: Hochschulen sind aber von den Regelungen der Covid-19-Basismaßnahmenverordnung gem. § 9 ausgenommen und können anderslautende Regelungen erlassen.)

Diese Regelungen gelten bis auf Widerruf und werden bei geänderten Rahmenbedingungen angepasst.

Trotz der schwierigen Umstände wünschen wir Ihnen das Allerbeste für das Sommersemester 2022 – vor allem, dass Sie gesund bleiben!



Thomas Schöpf,
Rektor

im Namen des Covid-19-Krisenteam der PH Tirol